

Wahlordnung für Personenwahlen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences vom 27. Juni 2012, geändert am 8. Juni 2016

Der Senat der Hochschule Fulda hat folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

§ 3 Amtszeiten

§ 4 Wahlvorstände

§ 5 Rücktritt, Nachwahl

II. Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 6 Findungskommission

§ 7 Ausschreibung und öffentliche Befragung

§ 8 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 9 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

III. Wahl der Mitglieder des Dekanats

§ 10 Wahl der Dekanin oder des Dekans

§ 11 Wahl der Prodekanin, des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Wahlprüfungsverfahren

§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 14 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen, Prodekane, Studiendekaninnen oder Studiendekane.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von den Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertretern (erweiterter Senat) gewählt. Der erweiterte Senat setzt sich gem. § 3 Grundordnung zusammen.
- (2) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist unvereinbar insbesondere mit folgenden Ämtern: Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in, Mitgliedschaft als Professorenvertreter im Senat oder Fachbereichsrat, Leiter/in wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident aus diesen Ämtern aus. Sie können nicht für diese Ämter kandidieren.

- (3) Die Mitglieder eines Dekanats werden von dem jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die Dekanin oder der Dekan muss der Professorengruppe des jeweiligen Fachbereichs angehören; als Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan können auch andere Mitglieder des Fachbereichs gewählt werden.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten sind nicht wahlberechtigt.
- (5) Briefwahl ist nicht zulässig. Das aktive Wahlrecht der Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht anwesend sind, z.B. wegen Urlaub, Abordnung, Dienstreise oder Krankheit, geht auf die jeweils nachrückende Person über. Hochschulmitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit befinden, verlieren das aktive und passive Wahlrecht.

§ 3 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten beträgt fünf Jahre, die der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mindestens drei Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Amtszeit bis zu 5 Jahre vorschlagen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann auf Antrag des Fachbereichsrats eine andere Amtszeit festlegen.
- (3) Die Amtszeit beginnt in der Regel mit dem auf die Wahl folgenden Semester. Wiederwahl ist zulässig. § 5 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Wahlvorstände

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wählt der Senat, für die Wahl der Mitglieder eines Dekanats wählt der Fachbereichsrat einen Wahlvorstand, dem drei Mitglieder angehören (ein Mitglied der Professorengruppe, eine Studentin oder ein Student sowie ein Mitglied der Gruppen nach § 32 Abs. 3 oder 4 HHG). Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das zu den Wahlvorstandssitzungen einlädt.
- (3) Wahlbewerberinnen und –bewerber scheiden mit der Kandidatur aus dem Wahlvorstand aus. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands und sein stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt insoweit eine Nachwahl durch den Senat oder den Fachbereichsrat. Der Wahlvorstand bleibt unabhängig hiervon beschlussfähig.

- (4) Der Wahlvorstand tagt in nicht öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder des Wahlvorstandes im Umlaufverfahren gefasst werden. Wahlsitzungen des Senats und der Fachbereichsräte sowie die Auszählung der Stimmen sind öffentlich.
- (5) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.
- (6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er ist insbesondere zuständig für
 1. die Entscheidung über den Wahltermin, der in der nicht veranstaltungsfreien Zeit liegen muss, sowie die Einladung zu den Wahlsitzungen,
 2. ggf. die Festlegung einer Frist für die Bewerbungen,
 3. die Zulassung der Bewerbungen (außer Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten),
 4. die Feststellung des Wahlergebnisses,
 5. die Entscheidung in Wahlprüfungsverfahren.
- (7) Über die Beschlüsse des Wahlvorstands sowie über die Wahlsitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind hochschulöffentlich bzw. fachbereichsöffentlich bekannt zu geben.

§ 5 Rücktritt, Nachwahl

- (1) Ein Rücktritt von den in dieser Ordnung geregelten Wahlämtern mit Ausnahme des Präsidentenamtes ist nur aus wichtigem Grund zulässig; die Feststellung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Im Falle des Ausscheidens einer Person aus der Hochschule oder dem betreffenden Fachbereich oder im Falle eines zulässigen Rücktritts ist umgehend eine Nachwahl für eine neue Amtsperiode einzuleiten und durchzuführen (Neuwahl). Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Semester. Bis zum Beginn der regulären Amtszeit werden die Geschäfte, wenn die neugewählte Person nicht zur Verfügung steht, von der stellvertretenden Person wahrgenommen.

II. Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 6 Findungskommission,

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bilden der Hochschulrat und der Senat eine Findungskommission; ihr gehören 8 Personen an. Hochschulrat und Senat benennen jeweils 4 Mitglieder, wobei der Senat zwei Mitglieder der Professorengruppe, eine Studentin oder einen Studenten sowie ein Mitglied der Gruppen nach § 32 Abs. 3 Ziffer 3 oder 4 HHG aus den Reihen

der Mitglieder des erweiterten Senats wählt. Die Mitglieder der im Senat vertretenen Gruppen (wiss. und adm.-techn. Mitglieder bilden hierbei eine Gruppe) schlagen dem Senat Personen für die Findungskommission jeweils für ihre Gruppe vor, nachdem sie den Vorschlag mit allen im Senat vertretenen Listen ihrer jeweiligen Gruppe abgestimmt haben.

- (2) Wahlbewerberinnen und –bewerber scheiden mit der Kandidatur aus der Findungskommission aus. Insoweit erfolgt eine Nachwahl durch den Senat oder den Hochschulrat. Die Findungskommission bleibt unabhängig hiervon beschlussfähig.
- (3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das zu den Kommissionssitzungen einlädt.
- (4) Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder der Findungskommission im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Ausschreibung und öffentliche Befragung

- (1) Die Findungskommission schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst spätestens 10 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers öffentlich aus.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wählt die Findungskommission aus dem Bewerberkreis Personen aus, die sie zu einer öffentlichen Befragung einlädt. Die Findungskommission gibt dem erweiterten Senat und dem Hochschulrat die eingegangenen Bewerbungen und die zur öffentlichen Befragung Eingeladenen bekannt. Die Mitglieder des erweiterten Senats können Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.
- (3) Unverzüglich nach der öffentlichen Befragung schlägt die Findungskommission dem Senat Bewerberinnen und Bewerber vor; der Wahlvorschlag soll mehrere Namen enthalten.

§ 8 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Bei der Wahl werden die Wahlberechtigten gruppenweise namentlich aufgerufen. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer Person auf dem Stimmzettel.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmabgabe im Wahllokal unbeobachtet und unbeeinflusst möglich ist. Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Die oder der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel mindestens einmal und legt ihn in die Wahlurne.

- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des erweiterten Senats (mindestens 18 Ja-Stimmen) auf sich vereinigt. Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden - bei Stimmengleichheit ggf. drei - Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält auch bei dieser Stichwahl keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang mit der Person statt, die bei der Stichwahl (zweiter Wahlgang) die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit stehen im dritten Wahlgang beide – ggf. drei - Kandidaten zur Wahl. Erreicht auch im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, muss die Findungskommission – ggf. nach einer erneuten öffentlichen Befragung – dem Hochschulrat erneut Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben.

§ 9 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident teilt - ggf. bei einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder einem hauptberuflichen Vizepräsidenten nach einer öffentlichen Ausschreibung – dem erweiterten Senat schriftlich oder per E-Mail und der Hochschulöffentlichkeit per Aushang nach Zustimmung des Hochschulrats ihren oder seinen Vorschlag der Kandidatinnen oder Kandidaten mit. Gleichzeitig informiert sie oder er über die Dauer der Amtszeit, die Aufgabenbereiche und legt den Umfang für deren Wahrnehmung und den Umfang der Entlastung von den bisherigen dienstlichen Verpflichtungen fest. Ggf. bedarf der Vorschlag der Zustimmung einer bereits gewählten Präsidentin oder eines gewählten Präsidenten, deren oder dessen Amtszeit gleichzeitig mit der Amtszeit der zu wählenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beginnt.
- (2) Der Wahltermin darf frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Vorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten gegenüber dem erweiterten Senat stattfinden. Der Wahlvorstand lädt die Wahlberechtigten zu einer öffentlichen Befragung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ein. Die öffentliche Befragung kann am Termin der Wahlsitzung erfolgen.
- (3) Zur Wahl erhält jede und jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel; dies gilt auch, wenn mehrere Vizepräsidentenämter zu besetzen und dementsprechend mehrere Personen für unterschiedliche Ämter vorgeschlagen worden sind. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme pro zu wählendem Vizepräsidentenamt. Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer oder - wenn mehrere Vizepräsidentenämter zu besetzen sind und dementsprechend vorgeschlagen wurden - mehrerer Personen auf dem Stimmzettel. Die oder der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel mindestens einmal und legt ihn in die Wahlurne. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des erweiterten Senats auf sich vereinigt. Erhält eine Person nicht die erforderliche Mehrheit, wird dieser Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der zweite Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist diese Wahl zu vertagen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt in den darauffolgenden Wochen einen neuen Vorschlag bekannt.

III. Wahl der Mitglieder des Dekanats

§ 10 Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Wahlen der Mitglieder eines Dekanats werden getrennt durchgeführt. Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans schreibt der Wahlvorstand die Wahl fachbereichsöffentlich aus. Die Ausschreibung erfolgt während der nicht veranstaltungsfreien Zeit des Semesters, mit dessen Beendigung die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers abläuft, im Falle einer Nachwahl unverzüglich nach Bekanntwerden des Rücktritts oder Ausscheidens während der nicht veranstaltungsfreien Zeit. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Der Wahlvorstand legt die von ihm zugelassenen Bewerbungen (Wahlvorschlag) der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Zustimmung vor. Sie oder er kann den Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen schriftlich begründet ablehnen oder ihm zustimmen. Im Falle der Ablehnung schreibt der Wahlvorstand die Wahl neu aus. Im Falle der Zustimmung wird der Wahlvorschlag fachbereichsöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Bei der Wahl im Fachbereichsrat erhält jede und jeder Wahlberechtigte für jede Wahl einen Stimmzettel. Bewerberinnen und Bewerber für dasselbe Amt werden gemeinsam auf einem Stimmzettel aufgeführt. Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer Person auf dem Stimmzettel.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang mit der Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, statt. Der dritte Wahlgang entfällt, wenn von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber für ein Amt zur Wahl steht. Erreicht auch dann keine Person die erforderliche Mehrheit, ist das Amt einer Dekanin oder eines Dekans neu auszuschreiben.

§ 11 Wahl der Prodekanin, des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Fachbereichsrat schriftlich oder per E-Mail und der Fachbereichsöffentlichkeit per Aushang ihren oder seinen Vorschlag der Kandidatinnen oder Kandidaten mit. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt. Gleichzeitig informiert sie oder er über die Aufgabenbereiche und legt den Umfang für deren Wahrnehmung und ggf. den Umfang der Entlastung von den bisherigen dienstlichen Verpflichtungen fest. Ggf. bedarf der Vorschlag der Zustimmung einer bereits gewählten Dekanin oder eines gewählten Dekans, deren oder dessen Amtszeit gleichzeitig mit der Amtszeit der zu wählenden Dekanatsmitglieder beginnt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Erhält eine Person nicht die erforderliche Mehrheit, wird die-

ser Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der zweite Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist diese Wahl zu vertagen. Die Dekanin oder der Dekan gibt in den darauffolgenden Wochen einen neuen Vorschlag bekannt.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von einer wahlberechtigten Person oder einer Bewerberin oder einem Bewerber geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, so tritt der jeweilige Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der hochschulöffentlichen bzw. fachbereichsöffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er bedarf der Schriftform und einer Begründung.
- (2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße und Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er – soweit erforderlich – eine Wiederholungswahl an.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen der jeweiligen Mitglieder des Wahlvorstands. Sie ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Protokolle und sonstigen Wahlunterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, ggf. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren aufzubewahren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft und ersetzt die Wahlordnung für Personenwahlen der Fachhochschule Fulda vom 28. Februar 2001, geändert am 11. Mai 2005; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.